



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der getec eventtechnik GmbH (FN 392501 h beim Landesgericht für ZRS Graz) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, für den Zeitraum vom 05.09.2019 bis zum 08.09.2019 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Airpower 2019“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „ZELTWEG 1 (Fliegerhorst) 106,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinde Zeltweg und Teile der umliegenden Gemeinden. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die vom 06.09.2019 bis 07.09.2019 stattfindende Veranstaltung „Airpower 2019“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes, nicht kommerzielles, lokales Informationsprogramm mit einem Mix aus Musik und Moderation. Das Musikprogramm ist auf Pop und Rock ausgerichtet.

Das Wortprogramm umfasst während der Vor- und Nachberichterstattung aber auch während der Veranstaltung Informationen zum Verkehr und in Not- und Krisenfällen Notfalldurchsagen zum Zwecke der Evakuierung. Daneben wird auch der „Live-Eventton“ gesendet. Der Wortanteil beträgt in etwa 20 %.

2. Der getec eventtechnik GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/19-020, einzuzahlen

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 30.07.2019 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die getec eventtechnik GmbH (Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 05.09.2019 bis zum 08.09.2019 für die Veranstaltung „Airpower 2019“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „FLIEGERHORST HINTERSTOISSER (Fliegerhorst 1) 106,2 MHz“ beantragte. Mit Schreiben vom 05.08.2019 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag.

Am 08.08.2019 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Durch die Inbetriebnahme des gegenständlich beantragten Senders sind keine anderen in- und ausländischen Sender (negativ) betroffen, weshalb eine Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 392501 h beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Alleingesellschafter ist der österreichische Staatsbürger DI (FH) Jakob Gailhofer.

Treuhandverhältnisse und Beteiligungen zu anderen Medieninhabern liegen nicht vor.

Die Antragstellerin verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

#### 2.2. Veranstaltung

Die Veranstaltung „Airpower 2019“ findet vom 06.09.2019 bis zum 07.09.2019 auf dem Militärflugplatz in 8740 Zeltweg, Fliegerhorst 1, statt.

Bei der „Airpower“ handelt es sich um eine Flugschau, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung veranstaltet wird. Das Event findet seit 1997 in unregelmäßigen Abständen am Militärflughafen Fliegerhorst Hinterstoisser in Zeltweg statt, wobei bei der letzten Airpower 2016 ca. 300.000 Besucher anwesend waren.

### **2.3. Geplantes Programm**

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient zur Begleitung der Veranstaltung „Airpower 2019“.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein zu 100 % eigengestaltetes, nichtkommerzielles, lokales Informationsprogramm. Das Wortprogramm umfasst während der Vor- und Nachberichterstattung aber auch während der Veranstaltung vor allem Informationen zum Verkehr. Die Autofahrer sollen während An- und Abreise über den örtlichen Verkehr informiert werden. Während des Events wird zusätzlich der „Live-Eventton“ übertragen. Der „Live-Eventton“ bezeichnet die Moderationen sowie Musik, welche über die Lautsprecher vor Ort am gesamten Eventgelände übertragen werden. Außerdem soll das Eventradio in Not- und Krisenfällen für Notfalldurchsagen und zum Zweck der Evakuierung genutzt werden. Der Wortanteil beträgt in etwa 20 %, wobei die Moderationen auf Deutsch sind, aber im Bedarfsfall auch Englisch sein können.

Das gespielte Musikformat ist auf Pop und Rock ausgerichtet.

### **2.4. Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung**

Die Antragstellerin verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen.

Die organisatorische Leitung wird vom Einzelunternehmer Matthias Pistor übernommen. Matthias Pistor hat an der FH St. Pölten Medientechnik (Schwerpunkt Audio und Video) studiert und verfügt über eine gültige Amateurfunk-Lizenz. Er ist beruflich selbständig im Medienbereich und bei der Firma RTG Radio Technikum GmbH als Broadcast Engineer (Sendetechnik) tätig. In der Vergangenheit hat er auch bei diversen Eventradioprojekten technisch und redaktionell mitgewirkt, u.a. „Vogal-FM“ und „GTI-FM“. Matthias Pistor stellt auch die Sendeanlage zur Verfügung.

Die technische und redaktionelle Leitung wird von der Antragstellerin, unter der Leitung ihres Alleingesellschafters und Geschäftsführers DI (FH) Jakob Gailhofer, übernommen. Die Antragstellerin ist seit 1999 im Eventbereich tätig und bei der gegenständlichen Veranstaltung für die Planung, den Aufbau und die Umsetzung der gesamten Audio-, Licht- und Bühneninfrastruktur verantwortlich. Auf dem Eventgelände wird ein Studio errichtet, in dem die Moderationen der Informationen und die Verkehrsmeldungen sowie bei Bedarf die Notfalldurchsagen von Mitarbeitern der Antragstellerin durchgeführt werden. Die Moderationen vom „Live-Eventton“ werden von Moderatoren durchgeführt, welche vom Eventveranstalter engagiert werden. Das gesamte Studio und dessen Infrastruktur wird von der Antragstellerin zur Verfügung gestellt und betrieben.

Für das Eventradio kalkuliert die Antragstellerin mit Ausgaben in Höhe von ca. € 3.000,-. Davon sind € 490,- für die Verwaltungsabgabe eingeplant, die restlichen € 2.510,- für die AKM, die technische Umsetzung und das Personal.

## **2.5. Technisches Konzept**

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „ZELTWEG 1 (Fliegerhorst) 106,2 MHz“ technisch realisierbar ist. Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Zeltweg und Teile der umliegenden Gemeinden. Die technische Reichweite der Übertragungskapazität beträgt insgesamt ca. 24.000 Einwohner.

Zu der beantragten Übertragungskapazität gibt es keinen entsprechenden Eintrag im GE84 Frequenzplan, allerdings haben Verträglichkeitsberechnungen mit dem beantragten Hörfunksender ergeben, dass keine anderen in- und ausländischen Sender durch die Inbetriebnahme des gegenständlichen Senders betroffen sind. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk für den Zeitraum bewilligt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf die Vorbringen der Antragstellerin, der Einsicht in das offene Firmenbuch, das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl sowie der Einsicht in die Website der gegenständlichen Veranstaltung (abrufbar unter: <https://www.airpower.gv.at/>).

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung**

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Airpower 2019“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 06.09.2019 bis zum 07.09.2019 in 8740 Zeltweg, Fliegerhorst 1, eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Airpower 2019“ stattfinden wird. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR 21. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 05.09.2019 bis zum 08.09.2019 dauern und umfasst damit den gesamten Veranstaltungszeitraum (06.09.2019 bis 07.09.2019) zuzüglich einer eintägigen Vorlaufzeit (Aufbau und Anreise) sowie einer eintägigen Nachlaufzeit (Abbau und Abreise).

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in den Verkehrsinformationen und Notfallinformationen im Bedarfsfall und in der Übertragung des „Live-Eventtons“ manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

#### **4.2. Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen**

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### **4.3. Zur Befristung der Zulassung**

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Airpower 2019“ findet vom 06.09.2019 bis zum 07.09.2019 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Antragstellerin richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 05.09.2019 bis zum 08.09.2019.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltung durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

#### **4.4. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Zeltweg und Teile der umliegenden Gemeinden, soweit diese durch die in Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „ZELTWEG 1 (Fliegerhorst) 106,2 MHz“ versorgt werden können.

#### **4.5. Auflagen in technischer Hinsicht**

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „ZELTWEG 1 (Fliegerhorst) 106,2 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### **4.6. Kosten**

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

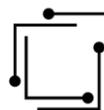
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/19-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. August 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



1	Name der Funkstelle	<b>ZELTWEG 1</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Fliegerhorst</b>					
3	Lizenzinhaber	Getec Eventtechnik GmbH					
4	Senderbetreiber	Matthias Pistol					
5	Sendefrequenz in MHz	106,20					
6	Programmname	Airpower Radio					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E44 51	47N11 59	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	673					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	45,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,4					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	8,0	8,1	8,2	8,3	8,5	8,9
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	9,5	10,2	10,9	11,6	12,1	12,6
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	12,8	12,9	13,0	13,0	13,0	13,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	13,0	12,9	12,8	12,6	12,1	11,6
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	10,9	10,2	9,5	8,9	8,5	8,3
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	8,2	8,1	8,0	7,9	7,9	7,9	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>49 hex</b>			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						